

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1850/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1851/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	3
Verordnung (EG) Nr. 1852/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	5
Verordnung (EG) Nr. 1853/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	7
Verordnung (EG) Nr. 1854/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	9
Verordnung (EG) Nr. 1855/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	11
Verordnung (EG) Nr. 1856/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	13
Verordnung (EG) Nr. 1857/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	15

* Verordnung (EG) Nr. 1858/98 der Kommission vom 27. August 1998 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	17
Verordnung (EG) Nr. 1859/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse	19
Verordnung (EG) Nr. 1860/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	20
Verordnung (EG) Nr. 1861/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 15. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	21
Verordnung (EG) Nr. 1862/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 187. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	23
Verordnung (EG) Nr. 1863/98 der Kommission vom 28. August 1998 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	26
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1138/98 des Rates vom 28. Mai 1998 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 159 vom 3. 6. 1998)	27
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1850/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. August 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	060	49,7	
	999	49,7	
0709 90 70	052	53,9	
	999	53,9	
0805 30 10	388	64,1	
	524	59,9	
	528	72,7	
	999	65,6	
0806 10 10	052	85,6	
	064	79,3	
	400	175,8	
	600	40,7	
	624	155,8	
	999	107,4	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	62,0
400		58,3	
508		59,0	
512		67,9	
524		37,6	
528		88,3	
804		70,8	
999		63,4	
0808 20 50		052	96,3
		064	60,7
	388	107,8	
	528	108,0	
0809 30 10, 0809 30 90	999	93,2	
	052	124,4	
	400	126,6	
	512	86,8	
0809 40 05	999	112,6	
	052	50,6	
	060	59,7	
	064	62,8	
	066	63,3	
	093	77,3	
	624	202,3	
	999	86,0	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1851/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis

zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	35,50
1002 00 00 9000	55,00
1003 00 90 9000	54,00
1004 00 00 9400	35,00
1005 90 00 9000	51,50
1006 30 92 9100	137,00
1006 30 92 9900	137,00
1006 30 94 9100	137,00
1006 30 94 9900	137,00
1006 30 96 9100	137,00
1006 30 96 9900	137,00
1006 30 98 9100	137,00
1006 30 98 9900	137,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	51,50
1101 00 15 9100	48,50
1101 00 15 9130	48,50
1102 20 10 9200	72,13
1102 20 10 9400	61,82
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	71,39
1103 11 10 9200	0,00
1103 11 90 9200	0,00
1103 13 10 9100	92,74
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	67,88
1104 21 50 9100	95,18

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1852/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1712/98 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 1. 8. 1998, S. 43.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	38,50
Gerste	(1003 00 90)	57,00
Mais	(1005 90 00)	54,50
Hartweizen	(1001 10 00)	8,00
Hafer	(1004 00 00)	38,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1853/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1713/98⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 6.⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 1. 8. 1998, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	38,50	38,50
Gerste (1003 00 90)	57,00	57,00
Mais (1005 90 00)	54,50	54,50
Hartweizen (1001 10 00)	8,00	8,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1854/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1711/98⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Welt-

markt sollte die Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 1. 8. 1998, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	41,50	41,50	41,50	44,50
Gerste (1003 00 90)	60,00	60,00	60,00	63,00
Mais (1005 90 00)	57,50	57,50	57,50	60,50
Hartweizen (1001 10 00)	12,00	12,00	12,00	16,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1855/98 DER KOMMISSION
vom 28. August 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
 vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
 organisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3
 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt,
 daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
 diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.
 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter
 Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen
 Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis
 und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der
 Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt ander-
 ererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig,
 auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine
 natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der
 Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem
 wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren,
 dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in
 der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund
 der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Über-
 einkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾
 hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
 enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr
 festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminde-
 rung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird,
 wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruch-
 reis diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 3 000 Tonnen Reis
 ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach
 Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der

Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 444/98 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festset-
 zung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13
 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der
 Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
 und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
 dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
 Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
 mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
 henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
 Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
 fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
 setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-
 dert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
 rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
 Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
 Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
 dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
 nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
 nung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im
 ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
 geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 9000	01	63,00	1006 30 65 9900	01	78,00
1006 20 13 9000	01	63,00		04	78,00
1006 20 15 9000	01	63,00	1006 30 67 9100	05	84,00
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	63,00	1006 30 92 9100	01	78,00
1006 20 94 9000	01	63,00		02	84,00
1006 20 96 9000	01	63,00		03	89,00
1006 20 98 9000	—	—		04	78,00
1006 30 21 9000	01	63,00	1006 30 92 9900	01	78,00
1006 30 23 9000	01	63,00		04	78,00
1006 30 25 9000	01	63,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	78,00
1006 30 42 9000	01	63,00		02	84,00
1006 30 44 9000	01	63,00		03	89,00
1006 30 46 9000	01	63,00		04	78,00
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	78,00
1006 30 61 9100	01	78,00		04	78,00
	02	84,00		—	—
	03	89,00	1006 30 96 9100	01	78,00
	04	78,00		02	84,00
1006 30 61 9900	01	78,00		03	89,00
	04	78,00		04	78,00
1006 30 63 9100	01	78,00	1006 30 96 9900	01	78,00
	02	84,00		04	78,00
	03	89,00		—	—
	04	78,00	1006 30 98 9100	05	84,00
1006 30 63 9900	01	78,00	1006 30 98 9900	—	—
	04	78,00		—	—
1006 30 65 9100	01	78,00	1006 40 00 9000	—	—
	02	84,00			
	03	89,00			
	04	78,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Ceuta und Melilla; die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 1 000 Tonnen.

(2) Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 3 000 Tonnen.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1856/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird
der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-,
preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Frei-
stellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleich-
kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses
Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung
dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen
Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der
Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rech-
nung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 825/
98 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur
Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen
Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
150/95 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen

ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 961/98 ⁽⁸⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige
Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen
oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen
Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für
die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachste-
henden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit
Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderre-
gelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln
gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 21. 4. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	140,00
Bruchreis (1006 40)	31,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1857/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reismengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	140,00	140,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1858/98 DER KOMMISSION
vom 27. August 1998
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/98
der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollta-
rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht
übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-

mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-
gung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ weiterver-
wendet werden können.

Der Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur, hat für das
Erzeugnis Nr. 3 der beigefügten Tabelle nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen für die Erzeugnisse Nrn. 1, 2 und 4 der
beigefügten Tabelle der Stellungnahme des Ausschusses
für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und
statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-
wendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1998

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Haiknorpelpulver, mit folgenden Merkmalen: — Trockenstoff: 95 %, — Asche: 65 %, — Eiweiß: 22 %	0305 10 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 0305 und 0305 10 00
2. Haiknorpelpulver, in Gelatinekapseln, mit folgenden Merkmalen: — Trockenstoff: 94 %, — Asche: 60 %, — Eiweiß: 26 %	0305 10 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 0305 und 0305 10 00
3. Mischung aus Rapsöl (97 %) und Rapsölmethylester (3 %)	1518 00 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 1518, 1518 00 und 1518 00 99
4. Rotbraune Gelatinekapseln, die mit einer ockerfarbenen Substanz gefüllt sind. Jede Kapsel enthält: — 38 mg wäßrigen Hirseextrakt, — 32 mg öligen Hirseextrakt, — 178,5 mg Weizenkeimöl, — 1,0 mg L-Cystin, — 5,0 mg Calciumpantothenat sowie Sojalecithin, Wachs, Magnesiumoxid, Glycerin, Gelatine und Sorbit	2106 90 92	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Vorschrift 1 a) zu Kapitel 30 und dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 92. Dieses Erzeugnis ist als Nahrungsmittelzubereitung mit verschiedenartigen Inhaltsstoffen anzusehen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1859/98 DER KOMMISSION
vom 28. August 1998
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/
96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1287/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe
Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen,
sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1276/98
der Kommission ⁽³⁾, berichtigt durch die Verordnung (EG)
Nr. 1302/98 ⁽⁴⁾.

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß
die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des
Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen
nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2
Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten,

wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 26.
August 1998 für Mandeln ohne Schale beantragt werden.
Für die am 26. August 1998 beantragten Erzeugnis-
mengen sollten deshalb die Lizenzen zu bestimmten
Sätzen erteilt und die im selben Antragszeitraum, aber
nach dem genannten Datum gestellten Anträge auf Ertei-
lung von Lizenzen des Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 26. August 1998
gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1276/98 für
Mandeln ohne Schale beantragt werden, werden höch-
stens für den beantragten Mengenanteil von 2,8 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung
von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 26. August
1998 und vor dem 9. September 1998 gestellt werden,
abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 20. 6. 1998, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 24. 6. 1998, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1860/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1276/98 der Kommission ⁽³⁾, berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 1302/98 ⁽⁴⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln, die für die geographische Zone ZD bestimmt sind, überschritten werden. Diese Überschreitungen

würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 28. August 1998 ausgeführte Äpfel, die für die geographische Zone ZD bestimmt sind, hergestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1276/98 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln, die für die geographische Zone ZD bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 28. August 1998 und vor dem 16. September 1998 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 20. 6. 1998, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 24. 6. 1998, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1861/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 15. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1550/98 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festge-

setzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 15. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 18. 7. 1998, S. 27.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. August 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 15. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(ECU/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter $\geq 82\%$	In unverändertem Zustand	—	227	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	120	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter $\geq 82\%$		109	105	—	105
	Butter $< 82\%$		104	100	—	—
	Butterfett		134	130	134	130
	Rahm		—	—	46	44
Verarbeitungssicherheit		Butter	120	—	—	—
		Butterfett	148	—	148	—
		Rahm	—	—	51	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1862/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 187. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/98 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

Im Ambetracht der eingegangenen Angebote ist die Höcggstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 187. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe: 134 ECU/100 kg,
— Bestimmungssicherheit: 148 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 21. 2. 1998, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1863/98 DER KOMMISSION

vom 28. August 1998

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1379/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1834/98⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 238 vom 26. 8. 1998, S. 27.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. August 1998 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	16,67	7,97
1701 11 90 ⁽¹⁾	16,67	14,28
1701 12 10 ⁽¹⁾	16,67	7,78
1701 12 90 ⁽¹⁾	16,67	13,76
1701 91 00 ⁽²⁾	21,00	15,71
1701 99 10 ⁽²⁾	21,00	10,26
1701 99 90 ⁽²⁾	21,00	10,26
1702 90 99 ⁽³⁾	0,21	0,43

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ⁽¹⁾

Nachdem sich die Vertragsparteien den Abschluß der für das Inkrafttreten des Europa-Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erforderlichen Verfahren notifiziert haben, tritt dieses Abkommen gemäß Artikel 17 am 1. September 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 18. 5. 1998, S. 2.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1138/98 des Rates vom 28. Mai 1998 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 159 vom 3. Juni 1998)

Seite 2, Fußnoten (1) und (2):

Die Fußnoten (1) und (2) müssen wie folgt lauten:

„(1) Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.“

Seite 3, Fußnoten (1) und (2):

Die Fußnoten (1) und (2) müssen wie folgt lauten:

„(1) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.“
